

Statuten des IFAK

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen IFAK, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Biel.

Zweck **Art. 2**

Der IFAK nimmt insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der Apotheker wahr. Zudem fördert er den koordinierten Einsatz der Informatik in den Apotheken.

Der Verein kann im übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Vereines und die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern, die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Mitglieder

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des IFAK können sein:
Natürliche Personen, die Offizinapotheker oder Offizinapothekerinnen mit einem schweizerischen oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom sind und die dem SAV angehören (Stimmrecht vgl. Art. 14 Abs. 1).

Zugewandte Mitglieder

Zugewandte Mitglieder des IFAK können sein:

- Apotheken
- Apothekervereine
- Apothekerorganisationen
- Apothekenlieferanten
- Anbieter von Hard- und Software für Apotheken
- Firmen mit weiteren Hilfsmitteln für eine rationelle Apothekenführung beratende Stimme vgl. Art. 14 Abs. 2).

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Gesuch hin. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Einer abgelehnten Person steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu, wie einem ausgeschlossenen Mitglied (Art. 5 Abs. 2).

Die Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein erlassenen Vorschriften einzuhalten.

Art. 4

Erlöschen
Austritt Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.
Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschluss Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt oder sonst aus wichtigen Gründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 6

Haftung Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Anspruch auf das Vereinsvermögen Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 2.

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeiträge Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, welcher jedes Jahr an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Jahresbeitrag der zugewandten Mitglieder Jedes zugewandte Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, welcher ebenfalls jedes Jahr an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Art. 8

Eintrittsbeitrag Sowohl von den Mitgliedern, als auch von den zugewandten Mitgliedern wird ein Eintrittsbeitrag erhoben, welcher von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins können durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

IV. Organisation

Art. 9

Organe Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 10

Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres.
Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Art. 11

Vorsitz Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei v dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Traktanden Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis spätestens ~ 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die zugewandten Mitglieder haben beratende Stimme.

Vertretung

Jedes Mitglied kann gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin seiner Apotheke vertreten lassen; der Vertreter oder die Vertreterin haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 15

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit

von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Jahresbeitrags der zugewandten Mitglieder
- Festsetzung der Eintrittsbeiträge der Mitglieder und der zugewandten Mitglieder
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 3 und 5
- Abänderung der Vereinsstatuten (vgl. Art. 15 Abs. 3)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (vgl. Art. 25 und 26)

- Erlass eines Reglementes über die Entschädigung und über den Spesenersatz
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der 3 auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zu voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, auch bei Wahlen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder mindestens jedoch 3 Mitglieder zustimmen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über: Vors

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. In der Regel der Präsident und der Sekretär und sonst die übrigen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen.

Art. 23

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, welche alle 2 Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Als Kontrollstelle kann auch ein Buchhaltungs- oder Treuhandbüro bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 24

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25

Auflösung
Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 26

Liquidation im
Falle der Auflösung
des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines des allfälligen Aktivenüberschusses. Im Vordergrund steht die Aufteilung unter die Mitglieder im Verhältnis der einbezahlten Beiträge

Art. 27

Eintragung ins
Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1991 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2000 wurden Artikel 1 und 2 den neuen Gegebenheiten angepasst und sofort in Kraft gesetzt.

Biel, den 6. April 2000

Namens der konstituierenden
Vereinsversammlung:



Der Präsident: Dr. P. Portmann



Der Sekretär: Dr. Ch. Moser